

GEMEINDE HOHENFURCH


## BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Hohenfurch für das Gebiet  
„Stockacker“**

Für die o.g. Bebauungsplan-Änderung ist das Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt worden. Einwendungen sind nicht eingegangen. Der Gemeinderat Hohenfurch hat diese Änderung vom 04.09.2008 einschl. dazugehöriger Begründung und einer vom Landratsamt empfohlenen Ergänzung in seiner Sitzung am 18.11.2008 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Ausfertigung erfolgte am 19.11.2008. Diese Bebauungsplan-Änderung kann während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden im Rathaus Hohenfurch, Hauptplatz 7, Hohenfurch, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Marienplatz 2, Zi.-Nr. 7, Altstadt, eingesehen werden. Auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen. Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen über die nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs hingewiesen. Diese werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenfurch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Bebauungsplan-Änderung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hohenfurch, den 09.12.2008

  
Vogelsgesang  
Bürgermeister

Aushang vom 09.12.2008 – 27.12.2008

